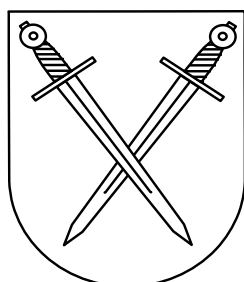


09/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

11.07.2001

Inhalt	Seite
62. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	121
63. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	121
64. 4. Nachtrag vom 03.07.2001 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999	122
65. 1. Nachtrag vom 03.07.2001 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999	124
66. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich des Änderungsplanes Nr. 1/A der Gemeinde Geisecke "Gewerbegebiet"	128
67. Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Schwerte "Auf der Gunst" - Nichtanwendungsbeschluss - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Frühzeitige Beteiligung der Bürger	131



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

62.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 307 011 536, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

63.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 407 005 206, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

**4. Nachtrag vom 03.07.2001
zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 i.v.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.06.2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 beschlossen.

§ 1

§ 10 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt geändert:

”Der Regelstundensatz wird auf 10,225837 Euro (20 DM) festgesetzt.”

§ 10 Abs. 3 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

”In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 25 Euro je Stunde überschreiten.”

§ 2

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

”Sie werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert, wenn diese

- bei Bauleistungen 100.000 Euro
- bei Lieferungen 50.000 Euro
- bei Gutachten 10.000 Euro

überschreiten.”

§ 3

Dieser 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 27.06.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.07.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 03.07.2001
zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 i.v.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über die

Fachplanung und die Ausstattungsstandards. Sie werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert, wenn diese

- | | |
|---------------------|--------------|
| - bei Bauleistungen | 100.000 Euro |
| - bei Lieferungen | 50.000 Euro |
| - bei Gutachten | 10.000 Euro |

überschreiten.

§ 2

1) § 3 Abs. 1 (Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss) wird wie folgt geändert:

Er ist zu informieren über:

2. Aufträge:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| - Bauleistungen ab | 100.000 Euro |
| - Lieferungen ab | 50.000 Euro |
| - Gutachten und Planungsaufträge ab | 10.000 Euro |

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000 Euro
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000 Euro
- Niederschlagungen ab 50.000 Euro

2) § 3 Abs. 2 (Ausschuss für Leistungs- und Ordnungsverwaltung) wird wie folgt geändert:

Er entscheidet über:

1. Verträge über Grundstücke (Erwerb und Verkauf):

- Vermarktungskonzepte bei Flächen über 10.000 qm
- Verkäufe über 255.000 Euro

Er ist zu informieren über:

1. Aufträge

- Bauleistungen ab 100.000 Euro
- Lieferungen ab 50.000 Euro
- Gutachten und Planungsaufträge ab 10.000 Euro

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000 Euro
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000 Euro
- Niederschlagungen ab 50.000 Euro

3) § 3 Abs. 3 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport) wird wie folgt geändert:

Er entscheidet über:

7. Zuschüsse an Vereine ohne Leistungsverpflichtung ab 2.500 Euro

Er ist zu informieren über:

1. Aufträge

- Bauleistungen ab 100.000 Euro
- Lieferungen ab 50.000 Euro
- Gutachten und Planungsaufträge ab 10.000 Euro

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000 Euro
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000 Euro
- Niederschlagungen ab 50.000 Euro

4) § 3 Abs. 4 (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) wird wie folgt geändert:

Dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss obliegen die in § 71 KJHG und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte festgelegten Aufgaben, zuzüglich:

6. Zuschüsse an Vereine und Verbände ohne Leistungsverpflichtung (freie Träger) ab 2.500 Euro

Er ist zu informieren über:

1. Aufträge

- Bauleistungen ab 100.000 Euro
- Lieferungen ab 50.000 Euro
- Gutachten und Planungsaufträge ab 10.000 Euro

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000 Euro
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000 Euro
- Niederschlagungen ab 50.000 Euro

5) § 3 Abs. 5 (Planungs- und Umweltausschuss) wird wie folgt geändert:

Er entscheidet über:

5. bei Hoch- und Tiefbauplanungen:

Bedarfs- und Standortplanung außerhalb von Haushalts- und Teilentwicklungsplänen ab 50.000 Euro
Objektplanung incl. Standards bei Maßnahmen über 255.000 Euro

Er ist zu informieren über:

1. Aufträge

- Bauleistungen ab 100.000 Euro
- Lieferungen ab 50.000 Euro
- Gutachten und Planungsaufträge ab 10.000 Euro

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000 Euro
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000 Euro
- Niederschlagungen ab 50.000 Euro

§ 3

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Beratung und Entscheidung
über städtische Infrastruktureinrichtungen größeren Umfanges
im Bereich des Hoch- und Tiefbaus

Bedürfnis- und Standortplanung

Fachausschuss
ab 50.000 Euro

Fachausschuss
ab 50.000 Euro

Planungs- und Umweltausschuss
ab 50.000 Euro

Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss
ab 50.000 Euro

Rat
ab 255.000 Euro

§ 4

Der 1. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 27.06.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.07.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschl. des Änderungsplanes Nr. 1/A der
Gemeinde Geisecke "Gewerbegebiet"**

- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 27.06.2001 den Aufhebungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.97 – in der z. Z. gültigen Fassung – für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Geisecke "Gewerbegebiet nördlich der Bundesbahnlinie Schwerte – Warburg" einschl. des Änderungsplanes Nr. 1/A der Gemeinde Geisecke "Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Geisecke" mit seiner Begründung gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geisecke, nördlich der Eisenbahnlinie Schwerte – Arnsberg. Es wird im Süden begrenzt durch die Eisenbahnlinie Schwerte – Arnsberg, im Westen durch die Geisecker Talstraße, im Norden durch die Straße "Im Heiligen Feld" und entlang der Grundstücke Nr. 11, 11 a und 17 der Straße "An der Silberkuhle". Im Osten verläuft die Grenze entlang des Geisecker Baches und im Südosten südlich entlang der Grundstücke "An der Silberkuhle 19 und 21, dann entlang der Straße "An der Silberkuhle" bis zur Parzelle 714. Von dort verläuft die Grenze des Geltungsbereiches entlang des vorhandenen Gewerbegrundstückes nach Süden bis zur o. g. Eisenbahnlinie.

Der Geltungsbereich wurde durch den Bebauungsplan Nr. 1/A nach Norden erweitert und zwar durch die Einbeziehung der Straße "An der Silberkuhle" bis zur "Unnaer Straße" einschl. der Einmündung in diese.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist auf dem Lageplan auf Seite 130 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Geisecke einschl. des Änderungsplanes Nr. 1/A mit seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (siehe § 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/Ge 01/1 A

Schwerte, 02.07.2001

Der Bürgermeister

Böckelühr

Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Schwerte "Auf der Gunst"

- **Nichtanwendungsbeschluss**
- **Einleitung des Aufhebungsverfahrens**
- **Frühzeitige Beteiligung der Bürger**

In seiner Sitzung am 27.06.2001 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Den Bebauungsplan Nr. 48 "Auf der Gunst" ab sofort nicht mehr anzuwenden, die planungsrechtliche Beurteilung künftiger Vorhaben in dem Bereich ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 48 Auf der Gunst, rechtskräftig seit dem 01.07.1971 ist ersatzlos aufzuheben. Das dazu erforderliche Verfahren wird gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB eingeleitet.
3. Die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen. Des Weiteren sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Schwerte. Es wird begrenzt im Westen durch die "Kreuzstraße" und im Norden durch die Straße "Westhellweg". Im Osten verläuft die Planbereichsgrenze entlang der "Gartenstraße", der Bebauung östlich der Straße "Am langen Rücken" einschl. des Schulgrundstücks. Die südliche Grenze verläuft entlang der Straßen "Am Lenningskamp" sowie des "Holzener Weges".

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan auf Seite 132 zu entnehmen.

Der o. a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom **20.08.2001 bis einschl. 31.08.2001 während folgender Zeiten:**

montags – donnerstags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus. Den Bürgern soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über Anlass und Zweck der Planaufhebung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu nehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nr. 02304/104-646 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/48

Schwerte, 02.07.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge